

**Beschluss des Rates vom 24.05.2012**  
**zu § 3 (3) der S a t z u n g**  
**für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder**  
(Aufnahmekriterien und Einzugsbereiche)

**Nr. 1**

**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen haben.  
Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der Aufnahmeantrag hinreichend begründet ist und ausreichend freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr muss schriftlich oder per E-Mail von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Weise in der örtlichen Presse bekanntgemacht.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Soweit den Wünschen der Erziehungsberechtigten auf einen bestimmten Platz nicht entsprochen werden kann, erfolgt die Aufnahme entsprechend der nachstehenden Bestimmungen.

**Nr. 2**

**Aufnahme in Krippen und Kindergärten**

- (1) Grundsätzlich werden
  - in Krippen nur Kinder mit Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Aufnahme in einen Kindergarten
  - in altersübergreifende Gruppen Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres
  - in Kindergärten nur Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Kinder im letzten Kindergartenjahr werden bei der Belegung der Plätze, zur Vorbereitung auf den Schulbesuch, vorrangig berücksichtigt.
- (3) Vormittags- und Ganztagsplätze werden vorrangig Kindern zur Verfügung gestellt, die aufgrund einer besonderen sozialen Situation einen solchen Platz benötigen. Die Voraussetzungen für eine besondere soziale Situation sind von den Antragstellern im Einzelnen nachzuweisen.
- (4) Kinder unter drei Jahren werden bei der Vergabe von Plätzen in Krippen und altersübergreifenden Gruppen bevorzugt, wenn die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt befinden.
  - sich in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
  - als arbeitssuchend gemeldet sind.Im Einzelfall können auch Kinder bevorzugt werden, deren Wohl ohne diese Leistung gefährdet wäre.

**Nr. 3**

**Aufnahme in Horte**

- (1) In die Horte werden nur schulpflichtige Kinder des Primarbereiches aufgenommen.
- (2) a) Vorrangig aufzunehmen sind Schulanfänger (1. Klasse).  
b) Danach sind in dieser Reihenfolge die Zweit-, Dritt- und Viertklässler aufzunehmen.

- c) Bei nicht ausreichenden Plätzen sind innerhalb der jeweiligen Gruppe die Kinder vorrangig zu berücksichtigen, die zuvor noch keinen Hortplatz hatten, danach entscheidet der Eingang des Aufnahmeantrages, bei gleichzeitigem Eingang dann das Los.
- (3) Die Betreuungszeit wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Sie kann verlängert werden, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind oder die Notwendigkeit entsprechend Nr. 2, Abs.4 nachgewiesen wird.

#### **Nr. 4 Einzugsbereiche**

- (1) Für jede Einrichtung wird ein Einzugsbereich gebildet. Kinder, die in dem entsprechenden Einzugsbereich ihren Wohnsitz haben, sind vorrangig in die jeweilige Einrichtung aufzunehmen.
- (2) Für die Kindergärten werden folgende Einzugsbereiche gebildet:
- a) Kindertagesstätte Barsinghausen und Kindergarten Regenbogen
    - die Schulbezirke der Wilhelm-Stedler-Schule und Adolf-Grimme-Schule,
  - b) Kindertagesstätte Egestorf I und Kindergarten Wichtelhausen
    - der Schulbezirk der Ernst-Reuter-Schule,
  - c) Kindergarten Tausendfüßler
    - der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule
  - d) Kindergarten Stemmen
    - der Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule,
  - e) Kindergarten Ostermunzel und Kindergarten Max & Moritz
    - der Schulbezirk der Grundschule Groß Munzel
    -
- (3) Für den Hort wird folgender Einzugsbereich gebildet:
- a) Hort Wilhelm-Stedler-Schule  
der Schulbezirk dieser Grundschule,
- (4) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Krippe oder altersgemischten Gruppe betreut werden, sind die Einzugsbereiche nicht maßgeblich.

#### **Nr. 5 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.

Barsinghausen, den . Mai 2012

Stadt Barsinghausen  
Der Bürgermeister

Zieseniß